



Betreuungsvertrag Städtische Kindertagesstätten Sinzig



Stadt Sinzig
-Rathaus-
Kirchplatz 5
53489 Sinzig
Bürgermeister: Andreas Geron

Betreuungsvertrag

zwischen

der Stadt Sinzig

**- als Trägerin der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) –
und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten**

Name: _____ Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ PLZ/Ort: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme – Angaben zum Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ wird ab dem: _____

in die städtische Kindertagesstätte _____ aufgenommen.

Betreuungsumfang:

U2 Platz – 7 Stunden

U2 Platz – 9 Stunden

Ab dem _____ belegt das Kind einen

Ü2 Platz – 7 Stunden

Ü2 Platz – 9 Stunden

Ort, Datum

Träger-/Vertretung

Eltern/Erziehungsberechtigte

2. Vertragliche Grundlagen

Grundlage dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, das **Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege „KiTaG“**, die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Ordnung der Kindertagesstätte. Diese erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift an.

2.1. Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz

Alle Kindertageseinrichtungen haben einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, er wird im KiTaG folgendermaßen definiert:

§1 Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt.

(3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohle des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den

Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

§ 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch

*(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. **Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.** § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. **Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden;** dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. als Orientierung dienen.*

2.2. Pädagogische Arbeit

Die städtischen Kindertagesstätten in Sinzig arbeiten auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz. Unsere Kindertagesstätten sind Orte für Kinder, in denen das Wohl und der Schutz jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt stehen.

Kinder werden als kompetente Lerner angesehen, die nicht von außen motiviert werden müssen, sondern aus eigenem Antrieb die Umwelt erforschen und lernen. Sie sind soziale Wesen, die sich im Kontakt mit Kindern und Erwachsenen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen. Kinder in städtischen Kindertagesstätten sind Träger allgemeiner Grundrechte und spezifischer Kinderrechte, die das Handeln der Fachkräfte prägen.

In den Kindertagesstätten arbeiten pädagogische Fachkräfte, Unterstützungskräfte, sowie Reinigungs- und Wirtschaftskräfte. Folgende Berufsgruppen sind vertreten:

Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kinderkrankenschwestern, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Interkulturelle Fachkräfte sowie Fachkräfte mit speziellem Arbeitsauftrag.

Die personelle Besetzung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Rheinland-Pfalz (KiTaG). Als Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Personalschlüssels dienen das Alter und die Anwesenheitsdauer der Kinder, die Öffnungszeiten der Kita sowie die Anzahl der Kinder, die einen besonderen pädagogischen oder pflegerischen Aufwand bedürfen. Die Festsetzung des Personalschlüssels ist abhängig von der Betriebserlaubnis der einzelnen Kindertagesstätte und erfolgt durch das Kreisjugendamt Ahrweiler.

Jede Kindertagesstätte fungiert als Ausbildungsbetrieb. Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum werden von qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern begleitet, sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Rahmen von Blockpraktika. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler im Sozial- und Orientierungspraktikum sowie andere Praktikanten der verschiedensten Schultypen. Es ist auch möglich, eine berufsbegleitende Form der Ausbildung in Teilzeit in einer städtischen Kita zu absolvieren.

Um den Anforderungen an eine zeitgemäße Pädagogik und den Veränderungen der Arbeits- und Lebenswelt von Familien und den daraus resultierenden Veränderungen von Kindheit angemessen begegnen zu können, nehmen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen, Teamtagen und Schulungen teil.

Der Antrag auf Aufnahme in eine Kita erfolgt über das Anmeldeportal „Ahrlini“ des Kreisjugendamtes Ahrweiler. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Personensorgeberechtigte/Eltern den ersten Wohnsitz in Sinzig haben. Die Plätze in den städtischen Kindertagesstätten werden grundsätzlich den Kindern zur Verfügung gestellt, die im jeweiligen Einzugsbereich der Kita wohnen. Stehen weitere Kapazitäten zur Verfügung, ist eine Aufnahme „ortsfremder“ Kindern möglich.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird der Rechtsanspruch auf eine regelmäßig durchgängige Betreuungszeit von sieben Stunden umgesetzt. Ein kostenpflichtiges Mittagessen wird bei einer Betreuung über Mittag angeboten, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Auf das Betreuungsangebot der Ganztagsbetreuung besteht kein Rechtsanspruch. Hier sind besondere Kriterien zu erfüllen. Die Vergabe der Ganztagsplätze erfolgt in der Kindertagesstätte nach Kriterien, die mit dem Kreisjugendamt entwickelt wurden.

2.3. Elternmitwirkung

Eltern haben das **Recht und die Pflicht**, an der Gestaltung der Kindertagesstätte mitzuwirken. Die institutionalisierte Elternmitwirkung findet gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in zwei Gremien statt. Das sind die **Elternversammlung** und der **Elternausschuss**.

In der **Elternversammlung** treffen sich jährlich alle Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehören die

- Entgegennahme von Informationen zu allgemeinen Sachständen und Entwicklungen der Einrichtung durch den Träger und den Elternausschuss,
- die Erörterung wichtiger Fragen, sowie
- die Wahl des Elternausschusses.

Die Elternversammlung wird einmal im Jahr einberufen.

Der **Elternausschuss** wird einmal im Jahr, meist zwischen dem Ende der Schulsommerferien und Ende Oktober gewählt. Er besteht aus einem Mitglied pro angefangene 10 Plätze gemäß Betriebserlaubnis. Die Wahl des Elternausschusses findet im Rahmen der Elternversammlung statt. Hauptaufgabe des Elternausschusses ist

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern, sowie
- die repräsentative Vertretung der Elterninteressen.

Durch § 7 KiTa wurde ein neues Mitwirkungsorgan eingeführt, der **KiTa Beirat**. Im KiTa Beirat entwickeln Eltern, Fachkräfte, Leitung und Träger im gemeinsamen Austausch die Qualität in der Kita. Dabei stehen immer das Wohl der Kinder und ihre Perspektive im Mittelpunkt, sie werden durch eine Fachkraft vertreten. Durch direkt aus dem Elternausschuss entsendete Mitglieder wird die Elternvertretung im Beirat gebildet. Eltern im Beirat vertreten nach Beschlüssen des Elternausschusses die Meinung der Elternschaft. Sie können nicht persönlich, sondern ausschließlich gemeinsam abstimmen.

2.4. Zahlungsverpflichtungen/Verpflegungsentgelte

In Rheinland-Pfalz ist der Besuch einer Kindertagesstätte für alle Kinder ab dem zweiten Geburtstag beitragsfrei. Krippenplätze für Kinder unter zwei Jahren sind beitragspflichtig. Für den Besuch der Kita werden nach § 26 KiTaG Elternbeiträge erhoben. Sie werden gemäß § 26 Abs. 3 KiTaG durch das Jugendamt festgelegt. Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet.

Bei der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme am warmen, kostenpflichtigen Mittagessen verpflichtend. Die Stadt Sinzig berechnet zurzeit ein Verpflegungsentgelt auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten. Diese werden den Eltern/Erziehungsberechtigten per Rechnungsstellung mitgeteilt. Kann ein Kind nicht

am Mittagessen teilnehmen, so ist es von den Eltern/Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte abzumelden, damit keine Kosten anfallen.

Bei dem Aufnahmegespräch in der Kindertagesstätte erhalten die Eltern Informationen zu den Verpflegungsentgelten sowie zum Anmelde- und Abmeldeprozedere aufgrund von Erkrankung des Kindes oder anderen Zeiten der Abwesenheit.

Die Stadt Sinzig ist berechtigt, den **Ganztagsplatz zu kündigen, wenn die Eltern mit der Zahlung des Verpflegungsentgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.**

Eltern sind berechtigt, Leistungen nach dem Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes zu beantragen.

2.5. Betreuungs-, Öffnungs-, Schließzeiten

In den städtischen Kindertagesstätten in Sinzig liegt die Rahmenöffnungszeit von montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Die Festsetzung der Öffnungszeiten erfolgt für jede Kita in Zusammenarbeit mit dem Träger sowie dem jeweiligen Elternausschuss, bzw. Kita Beirat.

Die Kindertagesstätten schließen ihren Betrieb jedes Jahr für **maximal 30 Tage**. (In den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an gesetzlichen Feiertagen, zu Teamfortbildungen und Schulungen). Die Termine der Schließtage werden so früh wie möglich bekanntgegeben.

Um eine verantwortbare und rechtlich vertretbare Betreuungssituation sicher zu stellen, hält sich die Stadt Sinzig als Träger in personellen Notsituationen vor, die Öffnungszeiten einzuschränken, bzw. die Kinderzahlen zu reduzieren (Anhang: Information zum Maßnahmenplan).

2.6. Notbetreuung in Kindertagesstätten

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) regelt in Rheinland-Pfalz die personelle Besetzung von Kindertagesstätten.

Um eine sichere Erziehung, Bildung und Betreuung zu ermöglichen, gibt es Vorgaben zur Anzahl und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen. Sie sind in der Betriebserlaubnis jeder Kindertagesstätte verbindlich festgelegt. In § 21 wird folgendes ausgesagt:

§ 21 Personalausstattung

6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Durch personelle Ausfälle kommt es immer wieder vor, dass die Anzahl der Fachkräfte nicht mehr ausreicht, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. In diesem Fall müssen Maßnahmen ergriffen werden, die im sogenannten Maßnahmenplan festgelegt sind.

Die Bildung von Notgruppen ist neben der Schließung von Gruppen eines der letzten und stärksten Mittel, bei Personalmangel zu reagieren. Eine Notgruppe bedeutet für die Erziehungsberechtigten, dass das Kind nur dann die Kita besucht, wenn eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.

Gründe dafür können sein:

- Beide Erziehungsberechtigte sind durch ihre berufliche Tätigkeit, dazu gehört auch ein Schul- oder Universitätsbesuch, an der Betreuung gehindert und es steht keine andere Betreuungsperson zur Verfügung.
- Der/die Erziehungsberechtigte ist alleinerziehend.
- Das Kindeswohl erfordert die Aufnahme in die Notbetreuung.
- Die Erziehungsberechtigten können aufgrund von Facharztbesuchen oder anderer unaufschiebbarer Termine die Betreuung nicht gewährleisten.

Es ergeht der dringende Appell an die Erziehungsberechtigten, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

In einzelnen Fällen kann ein Nachweis von der Kindertagesstätte eingefordert werden.

2.7. Vertragsänderung und Beendigung

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.08. des Jahres. Sollte aus anderen Gründen (z.B. Umzug) der Vertrag gekündigt werden, müssen die **Eltern** mit einer **Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen**.

Der **Träger** kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (Frist: drei Monate zum Ende des Kindergartenjahres),
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (Frist: sechs Wochen zum Monatsende),
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (Frist: sechs Wochen zum Monatsende),
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (Frist: sechs Wochen zum Monatsende),

- das Essensgeld länger als zwei Monate nicht bezahlt wurde, siehe 2.4 (Frist: sechs Wochen zum Monatsende),
- der/die Vertragspartner hat/haben seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist (unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und Eltern/Personensorgeberechtigten, die ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis mit sich bringen; wiederholte Missachtung der Abholzeiten).
- durch einen Umzug befindet sich der erste Wohnsitz der Erziehungsberechtigten/Eltern nicht mehr in Sinzig. In diesem Fall wird eine Übergangsfrist von längstens drei Monaten eingeräumt, die das Kind in der Vertragskindertagesstätte in Sinzig verbleiben kann.
Eine Sonderregelung trifft auf die Kinder im letzten Kita-Jahr, die sogenannten „Vorschulkinder“ zu. Zieht die Familie vor dem 1.4. des Jahres um, gilt die dreimonatige Kündigungsfrist für Eltern und Träger. Liegt der Umzug nach dem 1.4. des laufenden Jahres, kann das Kind bis zum regulären Vertragsende (31.8.) die Kindertagesstätte besuchen.

2.8. Versicherungsschutz/Aufsichtspflicht

Es gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Das Kind ist auf dem direkten Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück sowie während des Aufenthalts in der Kita gegen Unfälle versichert. Bei einem Wegeunfall (Hin- und Rückweg) ist die Kita sofort zu benachrichtigen.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person, oder – bei alleingehenden Kindern- mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen. Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen.

2.9. Erkrankungen/Vorübergehende Abwesenheit

Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dies der Einrichtung am ersten Tag des Fernbleibens mitzuteilen.

Erkrankte Kinder dürfen die Kita nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Kita auf, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Pflicht ist es dann, das Kind unverzüglich abzuholen. Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34

Infektionsschutzgesetz ist der Besuch des Kindes erst nach vollständiger Genesung des Kindes wieder möglich.

Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben bis die Inkubation (Ansteckung) anderer Kinder, anderer Eltern und der pädagogischen Fachkräfte ausgeschlossen ist. Ist das Kind an einem Magen-Darm Infekt mit Erbrechen und /oder Durchfall erkrankt oder hat Fieber, ist ein Besuch der Kindertagesstätte **48 Stunden nach Auftreten der letzten Symptome** wieder möglich.

Zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten bedarf es der „Zusatzvereinbarung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten“ (Anlage: Zusatzvereinbarung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten)

2.10. Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Laut gesetzlicher Grundlage ist bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung sowie die Beratung zum Impfschutz zu erbringen. Der Nachweis kann per Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen, dass einer Aufnahme aus medizinischer Sicht nichts entgegensteht. Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung fallen den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Last.

Der Nachweis wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten in der Kita vorgelegt. (Anlage: Nachweis zur ärztlichen Impfberatung)

2.11. Masernschutz

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen.

Aus diesem Grund ist zum 1.3.2020 das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz wird geregelt, dass Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, entweder einen ausreichenden Impfschutz oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen, wenn sie in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden oder dort eine Tätigkeit ausüben.

Regelungen Impfnachweise/Kontrolle in den Einrichtungen:

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass vor Aufnahme eines neuen Kindes in die Kindertagesstätte der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation nachzuweisen ist. Das kann durch **Vorlage** folgender Dokumente erfolgen:

- Impfpass,
- ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gemäß § 20 Absatz 9 IfSG,

- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (vgl. § 33 IfSG) darüber, dass ein Nachweis in Form eines Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung bereits vorgelegt wurde.

Im Einzelnen ist nachzuweisen:

Bei Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 2. Lebensjahres:

- Mindestens eine Masernimpfung im Impfpass, oder
- mindestens eine Masernimpfung auf der ärztlichen Bescheinigung, oder
- die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung, oder
- eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung, oder
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.

Bei allen anderen Kindern

- Zwei Masernimpfungen im Impfpass, oder
- zwei Masernimpfungen auf der ärztlichen Bescheinigung, oder
- die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung, oder
- eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung, oder
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.

Wird der **Nachweis über den Masernschutz** oder die Bescheinigung einer Kontraindikation zum Zeitpunkt der Aufnahmen **nicht** gegenüber der Leitung der Einrichtung erbracht, **darf nach § 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG das Kind nicht in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.**

Ergibt sich bei der Kontrolle in der Einrichtung, dass bei einem Kind ein Impfschutz gegen Masern

- erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, oder
- vervollständigt werden kann, oder
- ein Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert,

muss der Nachweis der Leitung der Einrichtung innerhalb eines Monats

- nachdem es möglich war, dass das Kind einen Impfschutz gegen Masern erhält oder dieser vervollständigt wurde,
- oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises

vorgelegt werden.

Bei Nichtvorlage des Nachweises ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, eine Meldung gegenüber dem Gesundheitsamt zu machen.

Ebenso ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.

(vgl. Merkblatt zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen nach §33 Nr. 1 IfSG).

Im Falle eines nicht erbrachten Nachweises zum Masernschutz behält sich der Träger vor, den Betreuungsplatz zu kündigen.

2.12. Verabreichung von Medikamenten

In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Verpflichtet ist die Einrichtung zur Medikamentengabe nur dann, wenn bei Abwägung der wechselseitigen Interessen das Interesse des Kindes am Besuch der Einrichtung überwiegt und dazu die Medikamentengabe erforderlich ist.

Die **ärztlich verordnete Verabreichung** von Medikamenten ist durch ein Formular in der Kindertagesstätte zu dokumentieren. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Für Fehler bei der Verabreichung haften der Träger der Einrichtung, sowie die Leitung und die Mitarbeitenden nicht.

2.13. Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln

Beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln ist die Kita verpflichtet, die Hygienevorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) einzuhalten, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden. Diese Vorschriften gelten für Eltern entsprechend, wenn sie ihrem Kind Speisen mitgeben oder für das Feiern von Geburtstagen oder Festen in der Einrichtung Speisen und Lebensmittel von zu Hause mitbringen. Nähere Angaben enthält das Informationsblatt „Merkblatt Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Kindertageseinrichtung (Anlage: Merkblatt zur Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung)

2.14. Information zum Datenschutz bei Fotos und Videoaufnahmen / Recht am Bild

In der Kindertagesstätte werden im Alltag Foto-, eventuell Film- und Tonaufnahmen, auf Ausflügen oder bei Festen erstellt. Diese finden auf Aushängen, im Portfolio des Kindes, in Berichten, Chroniken und/oder Internetpräsentationen der Kita Verwendung.

Es wird darauf geachtet, dass keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden. Informationen dazu finden sich in der „Einwilligungserklärung Art. 7 und 8 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Fotoaufnahmen“ (Anlage: Art. 7/8 Einwilligungserklärung Datenschutzgrundverordnung).

2.15. Mitteilungspflichten

Die Kindertagesstätte ist **umgehend, bzw. so früh wie möglich zu verständigen**

- wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (Urlaub, Erkrankung, Sonstiges),
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z.B. Sorgerecht),
- wenn eine Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule erfolgt,
- bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit, bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel,
- bei Änderung der Abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigenden Personen.

3. Schlussbestimmungen

Die Anlagen sowie die Ordnung der Kindertagesstätte/Konzeption sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben sie zur Kenntnis genommen und erkennen sie mit der Vertragsunterschrift ausdrücklich an.

Sinzig, den

Eltern/Erziehungsberechtigte/r: _____

Eltern/Erziehungsberechtigte/r: _____

Anlagen

Anlage: Nachweis zur ärztlichen Impfberatung

§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass „bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung [...] die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber [...] erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.“ Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist zum Nachweis der zeitnah vor Aufnahme durchgeführten ärztlichen Impfberatung die Vorlage eines der folgenden Dokumente ausreichend:

a) Das sog. Gelbe Heft bzw. die darin enthaltene ausgefüllte Teilnahmekarte der letzten altersgemäß stattgefundenen U-Untersuchung (z.B. U7 bei den zweijährigen Kindern bzw. die U7a bei den dreijährigen Kindern).

b) Eine entsprechende (ggf. kostenpflichtige!) Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Impfberatung durch die Kinderärztin oder den Kinderarzt.

Bei einem Wechsel der Einrichtung ist der Nachweis erneut zu erbringen.

Der schriftliche Nachweis über die erfolgte ärztliche Impfberatung des Kindes

Name, Vorname

wird dokumentiert durch Vorlage

des Gelben Heftes bzw. der darin enthaltenen ausgefüllten Teilnahmekarte,

einer ärztlichen Bescheinigung (einschließlich Datum der Bescheinigung),

bis zum Erstbesuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt keine Bescheinigung vor, es erfolgt die Übermittlung personenbezogener Angaben an das zuständige Gesundheitsamt.

Anlage: Infektionsschutzgesetz

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie **gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.**

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa),
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose,
- bakterieller Ruhr (Shigellose),
- Cholera,
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird,
- Diphtherie,
- durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E),
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien,
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren),
- Keuchhusten (Pertussis),
- Kinderlähmung (Poliomyelitis),
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) ,
- Krätze (Skabies),
- Masern,
- Meningokokken-Infektionen,
- Mumps,
- Pest,
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes,
- Typhus oder Paratyphus,
- Windpocken (Varizellen),
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola).

Ist Ihr Kind an einer Erkrankung der Tabelle 1 erkrankt, oder besteht der Verdacht der Erkrankung, so darf es die Kita nicht besuchen. Sie müssen die Einrichtung informieren. Die Einrichtungsleitung informiert das Gesundheitsamt.

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien,
- Diphtherie-Bakterien,

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien,
- Shigellenruhr-Bakterien,
- EHEC-Bakterien.

Ist Ihr Kind Ausscheider der in Tabelle 2 festgelegten Krankheitserreger, so müssen Sie die Kita informieren. Das Kind darf die Kindertagesstätte ausschließlich mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen.

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose,
- bakterielle Ruhr (Shigellose),
- Cholera,
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird,
- Diphtherie,
- durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E),
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien,
- Kinderlähmung (Poliomyelitis),
- Masern,
- Meningokokken-Infektionen,
- Mumps,
- Pest,
- Typhus oder Paratyphus,
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola).

Ist eine Person der Wohngemeinschaft an einer Krankheit der Tabelle 3 erkrankt oder besteht der Verdacht einer Erkrankung, so darf die Kita nicht besucht werden. Sie müssen die Einrichtung informieren. Die Einrichtungsleitung informiert das Gesundheitsamt.

Bitte beachten Sie:

Bei Magen-Darm-Erkrankungen und Fieber ist die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen und damit der Besuch der Kindertagesstätte 48 Stunden nach Auftreten der letzten Symptome möglich.

Bei Kopflausbefall kann das Kind die Kindertagesstätte wieder besuchen, sobald die sachgerechte Anwendung eines zur Tilgung des Kopflausbefalls geeigneten Mittels erfolgt ist.

Der Träger behält sich vor, dass bei unklaren Erkrankungen die Leitung der Kindertagesstätte Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnimmt und eine Beratung zur Wiedenzulassung einholt.

Literaturangabe:

Robert-Koch Institut (RKI) Empfehlungen für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Stand 9.3.2023

Anlage: Verpflichtungsschein

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Das Personal der Kindertagesstätte hat mich/uns darauf hingewiesen, dass dieser Verordnung Folge geleistet werden muss.

Ich/wir erklären hiermit, mein/unser Kind

Name, Vorname

sofort vom Besuch der Kita zurückzuhalten und das Personal der Kindertagesstätte zu benachrichtigen, falls das Kind oder ein Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Maßnahmenplan

Maßnahmen bei personellen Engpässen

In den städtischen Kindertagesstätten wird der gesetzliche Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung mit bestmöglicher Qualität ernst genommen. Durch Personalausfälle können schwierige Situationen entstehen, die Auswirkungen auf die Aufsichtspflicht und den Erziehungs- und Bildungsauftrag haben.

Alle Kindertagesstätten leiden bei den pädagogischen Fachkräften unter Fluktuation und krankheitsbedingten Ausfällen. Diese Situation ist nicht nur in Sinzig so, sondern gilt trägerübergreifend in ganz Rheinland-Pfalz.

Damit die Betreuung Ihrer Kinder zuverlässig gewährleistet werden kann, hat das Landesjugendamt zum 1.1.2019 verbindliche Vorgaben für alle Kindertagesstätten zum Umgang mit personellen Engpässen erlassen. Diese Vorgabe einzuhalten ist eine Verpflichtung des Trägers.

Ab dem 1. Januar 2019 wird für jede Kindertagesstätte ein einrichtungsspezifischer Maßnahmenplan (ESSP) vorgehalten, der mit dem Kreisjugendamt und dem Landesjugendamt abgestimmt wurde. Auf der Basis der geltenden Betriebserlaubnis, dem daraus abgeleiteten Personalschlüssel und dem Personalausfall, müssen die Leitungen der Kitas täglich Maßnahmen ergreifen. **Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass pädagogische Angebote nicht durchgeführt werden, keine neuen Kinder aufgenommen werden können oder die Öffnungszeiten reduziert werden müssen. In extremen Notfällen ist die Schließung einzelner Gruppen oder sogar der ganzen Kindertagesstätte möglich.**

Bitte bemühen Sie sich in Ihrem Umfeld um Alternativen der Betreuung, die notfalls auch kurzfristig in Anspruch genommen werden können.

Natürlich sind wir bemüht, diese extremen Ausnahmesituationen zu vermeiden und die Betreuungssituation Ihres Kindes/Ihrer Kinder so gut wie möglich zu gestalten. Sollte es dennoch zu Einschränkungen kommen, werden Sie - so früh wie es für die Kita absehbar ist - darüber informiert.

Sprechen Sie bei Fragen gerne Ihre zuständige Kita-Leitung oder die Gesamtleitung an.

Anlage: Einwilligung zur Zusammenarbeit bei der Behandlung des Kindes

Um die Förderung des Kindes optimal aufeinander einzustellen, ist eine fachliche Zusammenarbeit der Kita-Fachkräfte mit der behandelnden Stelle/den behandelnden Stellen notwendig. Hierzu gehören gemeinsame Gespräche über

- den Gesundheitszustand des Kindes,
- den Entwicklungsstand und die besonderen Bedürfnisse des Kindes,
- die jeweils vorzunehmenden Förderungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen,
- den Behandlungsfortschritt und die Wirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

Die Eltern/Erziehungsberechtigte erklären ihr Einverständnis, dass die zuständigen Fachkräfte der Kita mit der behandelnden Stelle/den behandelnden Stellen in der genannten Weise zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden.

Im Übrigen verpflichtet sich die Kita, die Vorschriften des Datenschutzes (Europäische Datenschutz Grundverordnung, Sozialdatenschutz §35 SGB I) einzuhalten und über den Inhalt der Behandlung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Name des Kindes:

1. Behandelnde Stelle:

2. Behandelnde Stelle:

Eine Schweigepflichtentbindung für die behandelnde Stelle liegt vor.

Uns ist bekannt, dass unsere Einwilligung freiwillig ist und wir unsere Einwilligung gegenüber der Kita jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen können.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Einverständniserklärung Zeckenentfernung

Fachbereich Soziales

August 2024

Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Damit bei Ihrem Kind in der Kindertagesstätte eine Zecke entfernt werden kann, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollte bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte eine Zecke entdeckt werden, wird diese unmittelbar mit einer Zeckenkarte bzw. Zeckenzange entfernt. Die Stichstelle wird markiert. Der Zeckenstich wird mit Name, Datum und der betroffenen Körperstelle im Verbandsbuch eingetragen. Sie werden bei der Abholung über die Zeckenentfernung informiert.

Darauf sollten Sie nach einem Zeckenbiss achten:

Nach Zeckenstichen sollte mindestens eine Woche auf Hautveränderungen an der Einstichstelle geachtet werden. Tritt eine kreisförmige Hautrötung auf, suchen Sie bitte mit Ihrem Kind einen Arzt auf. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Auch wenn in den Wochen nach dem Zeckenstich bei Ihrem Kind gesundheitliche Probleme auftreten (Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen), sollten Sie einen Arzt über den Zeckenstich informieren.

Name, Vorname des Kindes:

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte bin ich/sind wir einverstanden:

ja

nein

Sofern Sie Ihr Einverständnis **nicht erteilen**, werden Sie telefonisch unterrichtet und gebeten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Ort, Datum Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Ort, Datum Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Information zum Datenschutz bei Fotos und Videoaufnahmen / Recht am Bild

Persönliche Daten der/des Vertragspartner/s werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich behandelt und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht.

Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse des Kindes nach Maßgabe der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Fotos und Videoaufnahmen des Kindes gemacht und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden.

Ebenso gehört zur pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte, dass Kinder im Rahmen der Medienerziehung entsprechend ihrem Entwicklungsstand in Projekten selber Fotos und Videoaufnahmen machen und dabei nicht nur den technischen Umgang mit den Medien, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte einüben.

Die Eltern haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in die von Ihrem Kind gemachten Fotos und Videoaufnahmen. Soweit es sich um Einzelaufnahmen ihres Kindes handelt, haben sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Löschung (Art. 18 und Art. 17 DS-GVO).

Die Weitergabe von internen Aufnahmen an Dritte ist der Kindertagesstätte ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern verboten.

Eine Veröffentlichung von Fotos/Video auf der Homepage des Trägers erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.

Ohne Einwilligung der Betroffenen können gem. § 23 Kunsturhebergesetz Fotos veröffentlicht werden, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, werden Eltern und Besucher durch Aushänge hierauf aufmerksam gemacht.

Die Eltern stellen ihrerseits sicher, dass selbst gefertigte oder ihnen überlassene Foto- und Videoaufnahmen aus der Kita mit anderen Kindern oder sonstigen Personen (Eltern, Erzieherinnen etc.) nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken. Das Recht am Bild bleibt unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung und im ersten Schuljahr erfordert zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kita und den Lehrkräften der Schule einen intensiven Informationsaustausch.

Die von den Fachkräften erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigte dürfen nur an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung der betreffenden Grundschule übermittelt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

Hierzu gehört auch die Weitergabe von Daten über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt der Kinder.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen und auf Auskunft über die sie betreffenden Daten. Ausgenommen sind persönliche Aufzeichnungen und Notizen. Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben und kommuniziert werden.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, das sich die pädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des Übergangs in die Grundschule mit den zur Zusammenarbeit betrauten Lehrkräften und der Schulleitung, auch ohne ihr Beisein, Informationen über die individuelle Entwicklung ihres Kindes austauschen.

Name des Kindes:

Name der Grundschule:

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertagesstätte

Vorsichtsmaßnahmen, die Eltern beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in der Kita beachten müssen, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden:

1. Verzicht auf Speisen, die aus rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier können mit Salmonellen infiziert sein. Sind Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und nach Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen. Auf Speisen mit rohen Eiern sollte daher verzichtet werden. Dazu gehören:

- Alle Speisen/Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurde,
- Bouillons,
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee,
- Kuchen und Torten mit Cremefüllung, wenn die Füllung mit rohen Eiern hergestellt wurde,
- Selbsthergestelltes Speiseeis.

2. Verzicht auf Mett und Tatar.

3. Rohmilch und Vorzugsmilch nur in abgekochtem Zustand.

Weitere Vorsichtsmaßnahmen, die berücksichtigt werden sollten

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an der Vermehrung. Daher die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit Kühl-Akkus packen. Dies gilt für den Transport von folgenden Lebensmitteln:

- Joghurt, Pudding, Milchspeisen,
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde,
- Wurst und Käse,
- Salate,
- alle gegarten Speisen wie Fleisch, Gemüse, Nudeln, Reis.

Besondere Vorsicht bei Speiseeis!

Speiseeis ist ein bei Kindern beliebtes Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie daher beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie darauf, es in die Kita mitzubringen.

Bereiten Sie selbst hergestellte Speisen erst an dem Tag frisch zu, an dem Sie diese in die Kindertagesstätte mitbringen!

Literaturverzeichnis:

Deutscher Caritasverband (Hrsg.): „Wenn in Tageseinrichtungen gekocht wird: Anforderungen der Lebensmittelhygiene Verordnung“ Freiburg, Lambertus 1999

Vertragsunterlagen
zum Verbleib in der
Kindertagesstätte

Betreuungsvertrag

zwischen

der Stadt Sinzig

**- als Trägerin der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) –
und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten**

Name: _____ Name: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ PLZ/Ort: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme – Angaben zum Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ wird ab dem: _____

in die städtische _____ aufgenommen.

Betreuungsumfang:

U2 Platz – 7 Stunden

U2 Platz – 9 Stunden

Ab dem _____ belegt das Kind einen

Ü2 Platz – 7 Stunden

Ü2 Platz – 9 Stunden

Ort, Datum

Träger-/Vertretung

Eltern/Erziehungsberechtigte

Stammdaten des Kindes

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____

Kind lebt bei

den Eltern

der Mutter

dem Vater

Sonstiges

Im Notfall telefonisch zu erreichen:

Name: _____

Tel.: _____

Name: _____

Tel.: _____

Stammdaten der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten

Name/Vorname: _____

Stellung zum Kind: _____

Straße, PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Name/Vorname: _____

Stellung zum Kind: _____

Straße, PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Abholberechtigung

Das Kind darf durch folgende Personen von der Kita abgeholt werden:

Name/ Stellung zum Kind: _____

Tel.: _____

Name/ Stellung zum Kind: _____

Tel.: _____

Name/ Stellung zum Kind: _____

Tel.: _____

Gesundheitszustand des Kindes

Krankheiten: _____

Allergien: _____

Nahrungsmittelunverträglichkeiten: _____

Behinderung: _____

Entwicklungsverzögerung: _____

Sonstiges: _____

Krankenversicherung: _____

familienversichert durch: _____

Name des Kinderarztes: _____

Tel.: _____

Adresse: _____

Anlage: Nachweis zur ärztlichen Impfberatung

§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass „bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung [...] die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber [...] erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.“ Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

Bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist zum Nachweis der zeitnah vor Aufnahme durchgeführten ärztlichen Impfberatung die Vorlage eines der folgenden Dokumente ausreichend:

a) Das sog. Gelbe Heft bzw. die darin enthaltene ausgefüllte Teilnahmekarte der letzten altersgemäß stattgefundenen U-Untersuchung (z.B. U7 bei den zweijährigen Kindern bzw. die U7a bei den dreijährigen Kindern).

b) Eine entsprechende (ggf. kostenpflichtige!) Bescheinigung über die durchgeführte ärztliche Impfberatung durch die Kinderärztin oder den Kinderarzt.

Bei einem Wechsel der Einrichtung ist der Nachweis erneut zu erbringen.

Der schriftliche Nachweis über die erfolgte ärztliche Impfberatung des Kindes

Name, Vorname

wird dokumentiert durch Vorlage

des Gelben Heftes bzw. der darin enthaltenen ausgefüllten Teilnahmekarte,

einer ärztlichen Bescheinigung (einschließlich Datum der Bescheinigung),

bis zum Erstbesuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt keine Bescheinigung vor, es erfolgt die Übermittlung personenbezogener Angaben an das zuständige Gesundheitsamt.

Anlage: Verpflichtungsschein

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Das Personal der Kindertagesstätte hat mich/uns darauf hingewiesen, dass dieser Verordnung Folge geleistet werden muss.

Ich/wir erklären hiermit, mein/unser Kind

Name, Vorname

sofort vom Besuch der Kita zurückzuhalten und das Personal der Kindertagesstätte zu benachrichtigen, falls das Kind oder ein Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Einwilligung zur Zusammenarbeit bei der Behandlung des Kindes

Um die Förderung des Kindes optimal aufeinander einzustellen, ist eine fachliche Zusammenarbeit der Kita-Fachkräfte mit der behandelnden Stelle/den behandelnden Stellen notwendig. Hierzu gehören gemeinsame Gespräche über

- den Gesundheitszustand des Kindes,
- den Entwicklungsstand und die besonderen Bedürfnisse des Kindes,
- die jeweils vorzunehmenden Förderungsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen,
- den Behandlungsfortschritt und die Wirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

Die Eltern/Erziehungsberechtigte erklären ihr Einverständnis, dass die zuständigen Fachkräfte der Kita mit der behandelnden Stelle/den behandelnden Stellen in der genannten Weise zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden.

Im Übrigen verpflichtet sich die Kita, die Vorschriften des Datenschutzes (Europäische Datenschutz Grundverordnung, Sozialdatenschutz §35 SGB I) einzuhalten und über den Inhalt der Behandlung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Name des Kindes:

1. Behandelnde Stelle:

2. Behandelnde Stelle:

Eine Schweigepflichtentbindung für die behandelnde Stelle liegt vor.

Uns ist bekannt, dass unsere Einwilligung freiwillig ist und wir unsere Einwilligung gegenüber der Kita jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen können.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Einverständniserklärung Zeckenentfernung

Aus medizinischer Sicht ist es sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Damit bei Ihrem Kind in der Kindertagesstätte eine Zecke entfernt werden kann, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollte bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte eine Zecke entdeckt werden, wird diese unmittelbar mit einer Zeckenkarte bzw. Zeckenzange entfernt. Die Stichstelle wird markiert. Der Zeckenstich wird mit Name, Datum und der betroffenen Körperstelle im Verbandsbuch eingetragen. Sie werden bei der Abholung über die Zeckenentfernung informiert.

Darauf sollten Sie nach einem Zeckenbiss achten:

Nach Zeckenstichen sollte mindestens eine Woche auf Hautveränderungen an der Einstichstelle geachtet werden. Tritt eine kreisförmige Hautrötung auf, suchen Sie bitte mit Ihrem Kind einen Arzt auf. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden. Auch wenn in den Wochen nach dem Zeckenstich bei Ihrem Kind gesundheitliche Probleme auftreten (Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen), sollten Sie einen Arzt über den Zeckenstich informieren.

Name, Vorname des Kindes:

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte bin ich/sind wir einverstanden:

ja

nein

Sofern Sie Ihr Einverständnis **nicht erteilen**, werden Sie telefonisch unterrichtet und gebeten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Einwilligungserklärung Art. 7 und 8 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Fotoaufnahmen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Geburtsdatum meines/unsers Kindes

in der Kindertagesstätte zum Zweck der Geburtstagsgratulation ausgehängen wird (Gruppenraum)

- Ja, ich bin/wir sind damit einverstanden,
- Nein, ich bin/wir sind damit **nicht** einverstanden.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass das von mir/uns der Kita zur Verfügung gestellte Foto meines/unsers Kindes zusammen mit dem Vornamen an die dazugehörigen Kleiderhaken angebracht wird (Gruppenraum, Waschraum, Flur)

- Ja, ich bin/wir sind damit einverstanden,
- Nein, ich bin/wir sind **nicht** damit einverstanden.

Ich willige/wir willigen ein, dass digitale (oder in Papierform) Fotos auf denen mein/unsere Kind mit anderen Kindern abgebildet ist, an die Eltern/Sorgeberechtigten der anderen Kinder ausgehändigt werden dürfen, sofern diese Fotos den Alltag in der Kindertagesstätte dokumentieren und zuvor in der Kita ausgehändigt wurden. Unbeschadet davon, kann ich/können wir der Weitergabe von Fotos auf denen mein/unsere Kind abgelichtet ist, widersprechen.

- Ja, ich bin/wir sind damit einverstanden,
- Nein, ich bin/wir sind **nicht** damit einverstanden.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass von meinem/unsere Kind Fotos durch Mitarbeiter der Kindertagesstätte in den folgenden Situationen gemacht werden dürfen:

- im Alltag der Kinder, beim Spielen in den Räumen oder im Außenbereich der Kindertagesstätte,
- bei Ausflügen außerhalb der Kita,
- bei kitaeigenen Veranstaltungen.

Für folgende Zwecke dürfen Fotos von meinem/unserem Kind gemacht werden:

- Aushänge in der Kindertagesstätte,
- Elterninformationsflyer,
- Jahresberichte,
- Internetauftritt,
- Kindertagesstätten-Zeitungen,
- Print Medien und Online Ausgaben.

(bitte ankreuzen)

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass durch einen extern bestellten Fotografen Fotos meiner/unserer Kinder gemacht werden dürfen. Diese werden den Eltern/Sorgeberechtigten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

- Ja, Ich bin/wir sind damit einverstanden,
- Nein, ich bin/wir sind damit **nicht** einverstanden

Mir/uns ist bewusst, dass eine Veröffentlichung durch mich/uns von Bildern anderer Personen zu Schadensansprüchen führen kann. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen im Internet.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Anlage: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung und im ersten Schuljahr erfordert zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kita und den Lehrkräften der Schule einen intensiven Informationsaustausch.

Die von den Fachkräften erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigte dürfen nur an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung der betreffenden Grundschule übermittelt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorliegt.

Hierzu gehört auch die Weitergabe von Daten über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt der Kinder.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen und auf Auskunft über die sie betreffenden Daten. Ausgenommen sind persönliche Aufzeichnungen und Notizen. Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben und kommuniziert werden.

Die Eltern/Erziehungsberechtigte erklären ihr Einverständnis, das sich die pädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des Übergangs in die Grundschule mit den zur Zusammenarbeit betreuten Lehrkräften und der Schulleitung auch ohne ihr Beisein Informationen über die individuelle Entwicklung ihres Kindes austauscht.

Name des Kindes:

Name der Grundschule:

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

3. Schlussbestimmungen

Die Anlagen sowie die Ordnung der Kindertagesstätte/Konzeption sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben sie zur Kenntnis genommen und erkennen sie mit der Vertragsunterschrift ausdrücklich an.

Sinzig, den

Eltern/Erziehungsberechtigte/r: _____

Eltern/Erziehungsberechtigte/r: _____